

Satzung des
Tennisclub „Weiße Bären Wannsee“ e.V.



in der Fassung vom 14. März 2019

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Clubs lautet:

Tennisclub „Weiße Bären Wannsee“ e.V.

(2) Der Club ist ein eingetragener Verein. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist Mitglied des Berliner Tennisverbandes e.V.

(3) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der AO, und zwar durch die Ausübung und Förderung des Tennissports zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder unter besonderer Berücksichtigung der Jugendarbeit und der Förderung des Tennisleistungssports. Dazu gehören unter anderem der regelmäßige Trainingsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung der Mittel und des Vermögens

(1) Alle Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2) Überschüsse eines Geschäftsjahres werden auf Rechnung des folgenden Geschäftsjahres vorgetragen; sie dürfen auf keinen Fall an Clubmitglieder ausgekehrt werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Club besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport im Club aktiv ausüben;
- b) passiven Mitgliedern, das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport im Club nicht aktiv ausüben;
- c) aktiven oder passiven Ehrenmitgliedern und
- d) aktiven oder passiven Jugendmitgliedern, das sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 4 Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

- (1) Die Clubmitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person erworben werden.
- (2) Die Aufnahme als Clubmitglied ist beim Vorstand durch Unterzeichnung des Aufnahmeformulars zu beantragen.
- (3) Die Aufnahme als Jugendmitglied kann davon abhängig gemacht werden, dass ein Elternteil des Jugendmitglieds dem Club zumindest als passives Mitglied beitrifft, bzw. ist bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (4) Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand nach persönlicher Anhörung der Bewerberin / des Bewerbers. Von der erfolgten Aufnahme oder von der Ablehnung des Aufnahmeantrages, die keiner Begründung bedarf, wird die Bewerberin / der Bewerber unverzüglich in schriftlicher Form durch den Vorstand benachrichtigt.
- (5) Aktive Mitglieder können bis zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklären, dass sie dem Club künftig nur noch als passive Mitglieder angehören wollen.
- (6) Ein Anspruch auf Umwandlung der passiven in eine aktive Mitgliedschaft besteht nicht. Im Fall einer solchen Umwandlung wird dieselbe Aufnahmegebühr fällig wie im Fall des Eintritts in den Club als aktives Mitglied, sofern diese nicht bereits einmal entrichtet worden ist.

§ 5 Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem satzungsgemäßen Zweck des Clubs im Sinne des § 1 (3).
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und weitere Ordnungen des Clubs, insbesondere die jeweils geltende Spiel- und Platzordnung, zu befolgen.
- (3) Bei besonders groben Verstößen gegen die jeweils geltende Spiel- und Platzordnung ist jedes einzelne Vorstandsmitglied berechtigt, das betreffende Mitglied nach vorheriger Abmahnung höchstens für 3 Tage vom Spielbetrieb auszuschließen; ein Ausschluss von mehr als dreitägiger Dauer bedarf der Entscheidung des Vorstandes.

§ 6 Besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Aufnahmegebühr, die laufenden Beiträge und eventuelle Umlagen in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird mit der Benachrichtigung über die Aufnahme fällig; die jährlichen Beiträge sowie eventuelle Umlagen sind, sofern die diesbezügliche Zahlungsaufforderung keinen anderweitigen Termin enthält, spätestens bis zum 1. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Im Fall des Zahlungsverzuges eines Mitglieds wird mit schriftlicher Mahnung eine Verzugsgebühr in Höhe von 10 % des geschuldeten Betrages fällig.
- (3) Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsermäßigungen (z.B. für Schüler nach vollendetem 18. Lebensjahr, Auszubildende und Studenten) in

Anspruch nehmen wollen, sind verpflichtet, den Nachweis zu führen, dass die Voraussetzungen dafür auch während der überwiegenden Dauer des laufenden Geschäftsjahres vorliegen. Wird der Nachweis nicht bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres geführt, so entfällt grundsätzlich der Anspruch auf Beitragsermäßigung.

(4) Für die Zahlungsverpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften ihre gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

(5) Erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge und eventueller Umlagen sind die Mitglieder spielberechtigt.

(6) Ehrenmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes von der Bezahlung der jährlichen Beiträge und eventueller Umlagen ganz oder teilweise befreit werden.

§ 7 - entfallen -

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Das Einschreiben muss spätestens am 30.09. des Geschäftsjahres, mit dessen Ablauf der Austritt wirksam werden soll, zur Post aufgegeben werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand und dem Ehrenrat des Clubs ausgesprochen, wenn das betreffende Mitglied

- a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erheblich verletzt hat;
- b) seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen und / oder von sonstigen Zahlungen trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht nachgekommen ist;
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung grob missachtet hat;
- d) sich in grober Weise unsportlich verhalten hat und / oder
- e) unehrenhafte Handlungen begangen hat, die geeignet sind, das Ansehen und / oder die Interessen des Clubs und / oder seiner Mitglieder in erheblichem Maße zu beeinträchtigen.

Im Fall b) kann der Ausschluss nur nach einer erneuten Mahnung ausgesprochen werden, in der dem Mitglied der Ausschluss aus dem Club ausdrücklich angedroht worden ist.

In den Fällen a), c), d) und e) ist dem betreffenden Mitglied vor der Entscheidung über seinen Ausschluss aus dem Club Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Ausschluss ist dem Clubmitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Clubvermögen.

(5) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben grundsätzlich alle Zahlungsverpflichtungen des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Club einschließlich derjenigen aus dem laufenden Jahr bestehen.

§ 9 Organe

(1) Der Club hat folgende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand
- c) den Ehrenrat.

(2) Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können nach Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Organ gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet, von dem sie bestellt worden sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie ist allein zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes;
- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern;
- e) die Wahl der Mitglieder des Ehrenrats;
- f) die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen und die Einführung eines Verzehrbons;
- g) Satzungsänderungen;
- h) die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung;
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) die Auflösung des Vereins.

§ 11 Jahreshauptversammlung

(1) Spätestens im dritten Monat eines jeden Geschäftsjahres, also im März, muss vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) durchgeführt werden.

(2) Die Ladung zur Jahreshauptversammlung muss an alle Mitglieder in schriftlicher Form erfolgen. Sie muss vom Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zur Post aufgegeben werden. Die Ladung muss eine verbindliche Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung enthalten. Für den Nachweis der form- und fristgerechten Ladung reicht die Absendung der schriftlichen Ladung aus.

§ 12 Tagesordnung und Anträge

(1) Feststehende Punkte der Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung sind:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden, des Sportwarts, des Jugendwarts und des Kassenwarts;
- b) Bericht der Kassenprüfer;
- c) Aussprache über die abgegebenen Berichte;

- d) Entlastung des Vorstandes;
- e) Neuwahl des Vorstandes;
- f) Neuwahl der Kassenprüfer;
- g) Anträge von Mitgliedern;
- h) Verschiedenes.

(2) Anträge von Mitgliedern zur Änderung der Höhe der Beiträge und / oder der sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder, zu anderweitigen Satzungsänderungen und / oder zur Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden und in der Jahreshauptversammlung behandelt werden zu können, bis zum 31.01. durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Sonstige Anträge, die auch nach dem 31.01. gestellt werden können, dürfen in der Jahreshauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie entweder in der mit der Ladung versandten Tagesordnung enthalten sind oder wenn ihre Dringlichkeit von der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

§ 13 Jugendversammlung

(1) Der Jahreshauptversammlung soll eine gesonderte Versammlung der Jugendmitglieder (Jugendversammlung) vorangehen. Die Jugendversammlung benennt durch Wahl ein Mitglied im Sinne von § 3 (1) a) bis c), das nach ihrem Wunsch für das kommende Jahr das Amt des Jugendwarts übernehmen soll. Erklärt sich der Benannte zur Übernahme des Amtes bereit, so soll die Jahreshauptversammlung nur in begründeten Ausnahmefällen ein anderes Mitglied zum Jugendwart wählen.

(2) Die Jugendversammlung wird vom jeweils amtierenden Jugendwart einberufen. Für Form und Frist der Ladung gilt dabei § 11 (2) Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Außer der Jahreshauptversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % aller Mitglieder unter konkreter Angabe der gewünschten Tagesordnung.

(2) Im Fall b) ist der Vorstand verpflichtet, binnen 2 Wochen nach Antragstellung die Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Für Form und Frist der Ladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 11 (2) entsprechend.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Vertreter, andernfalls durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 40 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, mit Ausnahme solcher Jugendmitglieder, die im Zeitpunkt der Versammlung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder und über anderweitige Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Die Auflösung des Vereins und eine Änderung seines satzungsgemäßen Zwecks im Sinne des § 1(3) können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, mindestens 6 der anwesenden Stimmberechtigten beantragen eine schriftliche Abstimmung.

(6) Für die Wahl des Vorstandes gilt darüber hinaus:

- a) Die Wahl des Vorstandes wird von einem durch die Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied geleitet.
- b) Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder.
- c) Abwesende Mitglieder können nur in den Vorstand gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Annahme dieser Wahl vorliegt.
- d) Es ist zulässig, dass jeweils fünf Kandidaten unter Bezeichnung des von jedem zu besetzenden Vorstandspostens im Block oder einzelne Kandidaten für einen bestimmten Vorstandsposten zur Wahl vorgeschlagen werden.
- e) Werden für einen Vorstandsposten mehrere Kandidaten vorgeschlagen, sind die Kandidaten für sämtliche Vorstandsposten einzeln zu wählen. Erhält keiner von mehreren Kandidaten für einen Vorstandsposten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Jeder gewählte Kandidat hat das Recht, die Annahme der Wahl erst nach der Wahl sämtlicher Vorstandsmitglieder zu erklären.
- f) Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt.

(7) Für die Wahl der Kassenprüfer gilt darüber hinaus:

- a) Wählbar sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Jugendmitglieder; sie dürfen nicht dem bisherigen oder dem neuen Vorstand oder einem vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschuss angehören. Sie werden für ein Jahr gewählt.
- b) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Buchführung einschließlich der Kasse zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen sowie zur Frage der Entlastung des Vorstands Stellung zu nehmen.

(8) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem durch den Versammlungsleiter benannten Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart
- f) dem Clubwart
- g) dem Familienwart.

- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so müssen seine Aufgaben einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Verwaltung übertragen werden. Scheiden mehr als 2 Vorstandsmitglieder aus, so ist der Restvorstand verpflichtet, binnen 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes.
- (4) Sowohl einzelne Vorstandsmitglieder als auch der gesamte Vorstand können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur unter gleichzeitiger Neuwahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Clubs) sind nur der 1. und 2. Vorsitzende; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der 1. Vorsitzende erteilt dem Kassenwart und erforderlichenfalls weiteren Vorstandsmitgliedern und / oder Personen, die diese bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, unbeschränkte Bank- und Inkassovollmacht.

§ 17 Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die Willensbildung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand ist unbeschadet der Vorschrift des § 16 (3) Satz 2 beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen des Vorstandes in angemessener Form und Frist zu laden und haben sich auch außerhalb formeller Vorstandssitzungen gegenseitig über alle anstehenden Sachfragen umfassend zu informieren.
- (5) Im Übrigen bestimmt der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 18 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die für ein Jahr gewählt werden.
- (2) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, die dem Club mindestens 5 Jahre lang angehört haben.
- (3) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Ehrenrat beschließt gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 4 Absatz 5 (alte Nummerierung) und über den Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 8 Absatz 3.
- (5) Darüber hinaus kann der Ehrenrat von jedem Mitglied zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Clubmitgliedern angerufen werden.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

2. Als Mitglied der Fachverbände, der im Verein betriebenen Sportarten ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin sowie an den Landessportbund Berlin zu melden.
3. Über den Landessportbund Berlin wurden Versicherungen abgeschlossen, aus denen der Verein und / oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit es zur Regulierung von Schäden erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte nach § 37 BGB) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere der §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten wieder gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.